



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Jugendspielgemeinschaften im FLVW

- 1) Anträge auf Genehmigung einer neuen Spielgemeinschaft (JSG) sind bis zum vorgegebenen Meldetermin des jeweiligen Kreises an den Kreisjugendausschuss unter Verwendung des Formblattes zu stellen. Der Antrag für eine neue kreisübergreifende oder verbandsübergreifende JSG muss bis zum Termin der Gruppeneinteilung der überkreislichen Spielklassen in der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich unbearbeitet zurückgegeben.
- 2) Die Genehmigung wird durch den Kreisjugendausschuss jeweils für ein Jahr erteilt. Anträge auf Verlängerung einer JSG sind jeweils bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres für das nächste Spieljahr zu stellen. Die Auflösung der JSG haben die beteiligten Vereine bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres dem zuständigen Kreisjugendausschuss schriftlich, mit den gemäß Ziffer 12 erforderlichen Angaben, mitzuteilen. Spielt die Mannschaft in einer überkreislichen Spielklasse, so ist der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) durch den Kreis sofort über die Auflösung zu informieren.
- 3) Im Ausnahmefall können auch Spielgemeinschaften von Vereinen, die unterschiedlichen Kreisen angehören, gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt nach Stellungnahme der beteiligten Kreise durch den VJA. Die JSG wird in den Spielbetrieb des Kreises eingegliedert, aus dem der erstgenannte Verein der Spielgemeinschaft kommt.
- 4) Grundsätzlich können Spielgemeinschaften aus zwei Jugendabteilungen (Vereinen) zugelassen werden. Pro Altersklasse kann eine JSG maximal zwei Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden.
In begründeten Ausnahmefällen kann die JSG aus mehr als zwei Jugendabteilungen und mit mehr als zwei Mannschaften pro Altersklasse gebildet werden.
- 5) Spielgemeinschaften können auch von einzelnen Altersklassen im Sinne von Ziffer 3 und 4 zugelassen werden. Es gehören dann alle Mannschaften dieser Altersklasse der betreffenden Vereine dieser JSG an.
- 6) Mannschaften von JSG können an überkreislichen Pflichtspielen in den Bezirksligen teilnehmen. In den Landesligen und in der Westfalenliga sind JSG nicht zugelassen. Auch an den Spielen um den Westfalenpokal können JSG teilnehmen. Eine neue JSG, gemäß Ziffer 1, kann nur am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen. Über die Einteilung in eine der Spielklassen entscheidet der Kreisjugendausschuss. Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer JSG gilt diese nicht als neue JSG, wenn der federführende Verein weiterhin gleich ist.

- 7) A-Junioren und B-Juniorinnen des ältesten Jahrganges mit Spielgenehmigung für die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den sie die Spielberechtigung gemäß Spielerpass haben.
- 8) Soweit Spielgemeinschaften für einzelne Altersklassen genehmigt sind, haben die Juniorenspieler dieser Altersklassen die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 JSPO/WDFV, in der nächsthöheren Mannschaft ihres Vereins mitzuwirken.
- 9) Die Bestimmungen des § 14 (2) Nr. 2 JSPO/WDFV sowie die Erteilung eines Zweitspielrechtes sollten vorrangig vor der Gründung von JSG Anwendung finden.
- 10) In den Spielerpässen werden keine Eintragungen vorgenommen.
- 11) Der erstgenannte Verein der JSG ist verantwortlich für:
 - a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
 - b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
 - c) Finanzielle Forderungen des Kreises/Verbandes
 - d) Schiedsrichter-Soll
 - e) Vertretung vor Rechtsorganen des FLVW etc.

Dies ist bei der Namensgebung zu berücksichtigen. Bei Verlängerungsanträgen ist eine Änderung des verantwortlichen Vereines nicht zulässig.

- 12) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation (max. Bezirksliga) durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
- 13) Andere als die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten sind unzulässig.
- 14) Wird die Zulassung einer JSG durch den Kreisjugendausschuss abgelehnt, so hat der Verein die Möglichkeit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19 RuVO/WDFV) einzulegen.
- 15) Die Genehmigungsgebühr für die Beantragung/den Verlängerungsantrag einer JSG beträgt pro Altersklasse 20,-- Euro. Die maximale Gebühr für eine Jugendabteilung pro Spieljahr beträgt 100,-- Euro. Die Gebühr wird durch den Kreisjugendausschuss über die OM erhoben.

Verbands-Jugend-Ausschuss

Stand: 20.05.2015 (i. d. F. vom 12.04.2018)